Satzung

der Gemeinde Scharbeutz über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 -Sch-
Gebiet: Sarkwitz, Am Dörenkamp, Teilfläche Flurstück 186/4

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21. Juni 2023 folgende Satzung über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 -Sch- beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 -Sch- der Gemeinde Scharbeutz für das Gebiet Sarkwitz, Am Dörenkamp, Teilfläche Flurstück 186/4, wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit abweichend von § 3 der am 1. Juli 2021 durch amtliche Bekanntmachung in Kraft getretenen Satzung spätestens am 30. Juni 2024 außer Kraft.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Scharbeutz, den 23. Juni 2023

Gemeinde Scharbeutz
Die Bürgermeisterin (Dienstsiegel)
gez. Bettina Schäfer

Lageplan für den Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 -Sch-

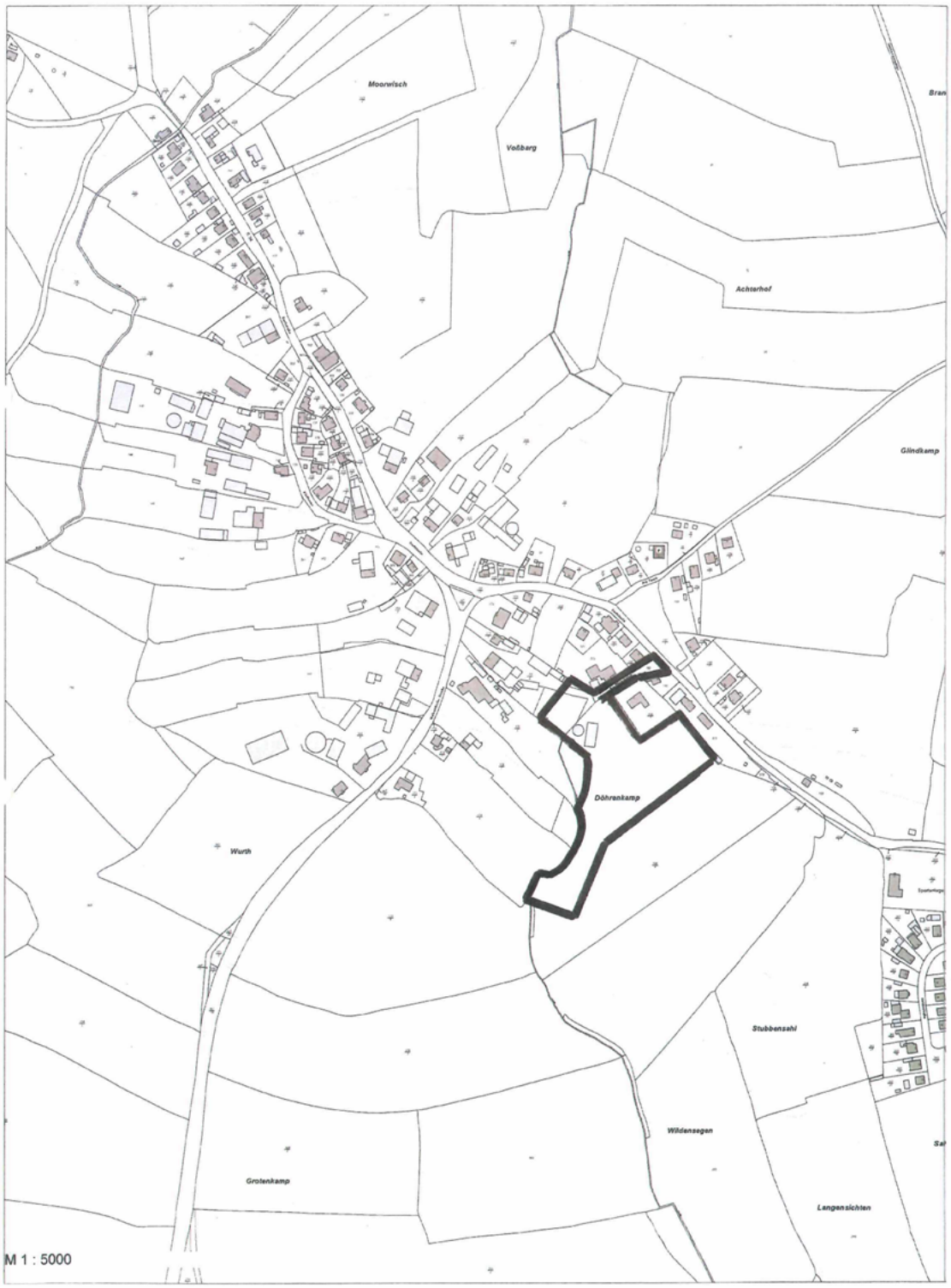

Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 BauGB)

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der o. g. Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Scharbeutz (Bauamt) geltend gemacht worden ist. Im Falle der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Scharbeutz, den 23. Juni 2023

Gemeinde Scharbeutz
Die Bürgermeisterin
gez. Bettina Schäfer (Dienstsiegel)